



Ausschuss für Bauen, Planen und Stadtentwicklung am 09.11.2021 Nr. 4 der TO		öffentlich		
		Vorlagen-Nr.: FB 3/449/2021		
Dez. I		FB 3: Planen und Bauen		Datum: 21.10.2021
FBL / stellv. FBL		FB Finanzen	Dezernat I / II	Der Bürgermeister
Beratungsfolge:				
Gremium:	Datum:	TOP	Zuständigkeit	Bemerkungen:
Ausschuss für Bauen, Planen und Stadtentwicklung	09.11.2021		Entscheidung	

Beratungsgegenstand:

Antrag auf Flächenausweisung für Tiny-Houses

hier: Schreiben der Fraktion Bündnis 90 Die Grünen vom 08.10.2021

I. Beschlussvorschlag:

Der Ausschuss für Bauen, Planen und Stadtentwicklung beauftragt die Verwaltung, die Ausweisung von Tiny-House-Bereichen in Lüdinghausen zu prüfen.

II. Rechtsgrundlage:

GO NRW, Geschäftsordnung des Stadtrates, Zuständigkeitsordnung des Stadtrates

III. Sachverhalt:

Die Fraktion Bündnis 90 Die Grünen beantragt mit Schreiben vom 08.10.2021 die Ausweisung eines Bereiches zur Unterbringung von Tiny Houses im Stadtgebiet zu prüfen

Die Tiny Houses, die häufig als standortfeste Wohnanhänger genutzt werden, sind als bauliche Anlagen zu deklarieren die eine planungsrechtliche Relevanz erfüllen. Als Vorhaben im Sinne des § 29 BauGB unterliegen diese dem Regelungsinhalt der Bauordnung sowie dem Baugesetzbuch. Als planungsrechtliche Voraussetzung für das Abstellen eines Tiny Houses bedarf es einer wohnähnlichen Gebietsausweisung und Nutzung, eines ausgewiesenen Baufeldes sowie einer gesicherten Erschließung des Baugrundstückes. Die Erschließung des Grundstückes implementiert u.a. eine Erreichbarkeit des Feuerwehr- und Rettungsdienstes sowie anschließende Versorgungs- und Entsorgungsinfrastruktur von Trink- und Schmutzwasser, Strom und Telekommunikation. Die planungsrechtlichen Voraussetzungen können über die Aufstellung eines Bebauungsplanes oder über die Vorbildwirkung gemäß § 34 Abs. 1 BauGB innerhalb des im Zusammenhang bebauten Ortsteiles erreicht werden.

Tiny Houses unterscheiden sich zu „klassischen“ Wohnhäusern im Wesentlichen durch die geringfügige Flächeninanspruchnahme der Hauptanlage. Hinsichtlich der weitaus gleichen Anforderungen an Wohnnutzung, empfiehlt sich die Ausweisung von Tiny-House-Bereichen innerhalb oder angrenzend von „klassischen“ Wohngebieten.

IV. Anlagen:

- Antrag der Fraktion Bündnis 90 Die Grünen vom 08.10.2021